



# ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

Operative Generaldirektion  
Landwirtschaft, Naturschätze und  
Umwelt

Operative Generaldirektion  
Raumordnung, Wohnungswezen,  
Erbe und Energie



## Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltungspolizei

**Anlage XXI**

Informationen, die zwecks der Bewirtschaftung eines Betriebs mitzuteilen sind, der im Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen in Bezug auf Betriebe, die eine Treibhausgasemissionen bewirkende Tätigkeit ausüben, genannt wird

Der Verwaltung der Gemeinde, bei der die Akte eingereicht wird, vorbehaltenes Feld	
Gemeinde, bei der der Antrag auf Umweltgenehmigung eingereicht ist	
Datum des Empfangs Akte bei der Gemeinde	
Bezugszeichen der Akte bei der Gemeinde	
Kontaktperson bei der Gemeinde	
Datum der Einsendung der Akte an die Abteilung Genehmigungen und Zulassungen	

### Antragsteller

.....

### Gegenstand des Antrags

.....  
.....  
.....

**Siegel der Gemeinde**

**Informationen, die zwecks der Bewirtschaftung eines Betriebs mitzuteilen sind, der im  
Erllass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der  
sektorbezogenen Bedingungen in Bezug auf Betriebe, die eine Treibhausgasemissionen  
bewirkende Tätigkeit ausüben, genannt wird**

Dieses Dokument wird nur von den Betreibern ausgefüllt, die mindestens eine Tätigkeit betreiben, die in der Anlage 1 zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 zur Aufstellung der Liste der spezifizierten Treibhausgase ausstoßenden Anlagen und Tätigkeiten und zur Bestimmung der im Dekret vom 10. November 2004 zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und über die Flexibilitätsmechanismen des Protokolls von Kyoto erwähnten spezifizierten Treibhausgase genannt wird.

**TABELLE I**

TÄTIGKEITEN <sup>1</sup>	Treibhausgas
Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen, deren gesamte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 MW beträgt (mit Ausnahme der Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen oder städtischen Abfällen)	Kohlendioxid
Mineralölverarbeitung	Kohlendioxid
Herstellung von Koks	Kohlendioxid
Rösten, Sintern, einschließlich des Pelletierens von Metallerz (einschließlich des sulfidischen Erzes)	Kohlendioxid
Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 Tonnen pro Stunde	Kohlendioxid
Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschließlich der Ferrolegierungen), wenn Verbrennungseinheiten, deren gesamte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 MW beträgt, betrieben werden. Die Verarbeitung umfasst u.a. die Walzanlagen, die Erhitzer, die Glühöfen, die Schmieden, die Gießereien, die Beschichtungseinheiten und die Abbeizeinheiten	Kohlendioxid
Produktion von Primäraluminium	Kohlendioxid und perfluorierte
Herstellung von Sekundäraluminium, wenn Verbrennungseinheiten, deren gesamte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 MW beträgt, betrieben werden	Kohlendioxid
Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen, einschließlich der Produktion von Legierungen, der Raffination, des Gießens, usw., wenn Verbrennungseinheiten, deren gesamte Feuerungswärmeleistung (einschließlich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe) mehr als 20 MW beträgt, betrieben werden	Kohlendioxid
Herstellung von Klinker (Zement) in Drehöfen mit einer Herstellungskapazität über 500 Tonnen pro Tag oder in anderen Ofenarten mit einer Herstellungskapazität über 50 Tonnen pro Tag	Kohlendioxid
Herstellung von Kalk, einschließlich der Kalzinierung von Dolomit und Magnesit, in Drehöfen oder in anderen Ofenarten mit einer Herstellungskapazität über 50 Tonnen pro Tag.	Kohlendioxid
Herstellung von Glas, einschließlich Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen pro Tag.	Kohlendioxid

- 1.....1. Die Anlagen oder die Teile von Anlagen, die für die Forschung, die Entwicklung und die Erprobung von neuen Produkten und Verfahren verwendet werden, sowie die Anlagen, bei denen nur Biomasse verwendet wird, sind durch die vorliegende Anlage nicht betroffen.
2. Die unten stehenden Grenzwerte beziehen sich im Allgemeinen auf Erzeugungskapazitäten oder Erträge. Wenn eine und dieselbe Anlage mehrere Tätigkeiten aus ein und derselben Kategorie ausübt, werden die Kapazitäten dieser Tätigkeiten zusammengezählt.
3. Um die gesamte Feuerungswärmeleistung einer Anlage zu berechnen, um darüber zu entscheiden, ob die Anlage in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten aufgenommen werden soll, addiert man die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten, die Bestandteil der Anlage sind, und in denen Brennstoffe innerhalb der Anlage verbrannt werden. Bei diesen Einheiten kann es sich u.a. um alle Arten von Heizkesseln, Brennern, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, CLC-Einheiten ("Chemical looping combustion units"), Fackeln aller Arten sowie die thermischen bzw. katalytischen Nachbrennern handeln. Die Einheiten, deren Feuerungswärmeleistung weniger als 3 MW beträgt, und die Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Als "Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen" gelten auch Einheiten, die nur bei Inbetriebnahme und Abschaltung fossile Brennstoffe nutzen.
4. Wenn eine Einheit einer Tätigkeit dient, für die der Schwellenwert nicht als Feuerungswärmeleistung ausgedrückt wird, so hat der Schwellenwert dieser Tätigkeit Vorrang für die Aufnahme in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.
5. Wenn festgestellt wird, dass der Kapazitätsschwellenwert einer in der vorliegenden Anlage genannten Tätigkeit in einer Anlage überschritten wird, werden alle Einheiten, in den Brennstoffe verbrannt werden, außer den Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen oder städtischen Abfällen, in die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen aufgenommen.

**Informationen, die zwecks der Bewirtschaftung eines Betriebs mitzuteilen sind, der im Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen in Bezug auf Betriebe, die eine Treibhausgasemissionen bewirkende Tätigkeit ausüben, genannt wird**

TÄTIGKEITEN <sup>1</sup>	Treibhausgas
Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Herstellungskapazität über 75 Tonnen pro Tag.	Kohlendioxid
Herstellung von Dämmstoff aus Mineralwolle ab Steinen, Glas oder Schlacke, mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen pro Tag.	Kohlendioxid
Trocknung oder Kalzinierung von Gips oder Herstellung von Gipsplatten und anderen Zusammensetzung auf der Grundlage von Gips, wenn Verbrennungseinheiten, deren gesamte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 MW beträgt, betrieben werden.	Kohlendioxid
Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen.	Kohlendioxid
Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Herstellungskapazität über 20 Tonnen pro Tag.	Kohlendioxid
Herstellung von Ruß, einschließlich der Verkokung von organischen Stoffen wie z.B. Öle, Teere, Rückstände aus dem Kracken und der Destillation, wenn Verbrennungseinheiten, deren gesamte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 MW beträgt, betrieben werden.	Kohlendioxid
Herstellung von Salpetersäure.	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
Herstellung von adipischer Säure.	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
Herstellung von Glyoxal und Glyoxalsäure.	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
Herstellung von Ammoniak.	Kohlendioxid
Herstellung von losen organischen chemischen Produkten mittels Kracken, Reformierung, teilweiser oder ganzer Oxidation oder mittels anderer vergleichbarer Verfahren mit einer Herstellungskapazität über 100 Tonnen pro Tag.	Kohlendioxid
Herstellung von Wasserstoff (H <sub>2</sub> ) und Synthesegas mittels Reformierung und Oxidation mit einer Herstellungskapazität über 25 Tonnen pro Tag.	Kohlendioxid
Herstellung von Soda (Na <sub>2</sub> CO <sub>3</sub> ) und von Natriumbicarbonat (NaHCO <sub>3</sub> ).	Kohlendioxid
Abscheidung von Treibhausgasen aus Anlagen, die unter vorliegende Anlage fallen, zwecks Förderung und geologischer Speicherung in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte.	Kohlendioxid
Transport in Pipelines von Treibhausgasen zwecks ihrer Speicherung in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte.	Kohlendioxid
Geologische Speicherung von Treibhausgasen in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte.	Kohlendioxid



**Informationen, die zwecks der Bewirtschaftung eines Betriebs mitzuteilen sind, der im Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen in Bezug auf Betriebe, die eine Treibhausgasemissionen bewirkende Tätigkeit ausüben, genannt wird**

**I. NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG <sup>2</sup>**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**II. INFORMATIONEN ÜBER DIE IN SACHEN ERKLÄRUNG UND ÜBERWACHUNG BETREFFEND DIE TREIBHAUSGASEMISSIONEN FACHKUNDIGEN REFERENZPERSONEN**

**II.A) *Anschrift des Standorts und Angaben zu der mit der Überwachung der Treibhausgasemissionen beauftragten Kontaktperson***

Name des Betriebs : .....

Straße : ..... Nr. : ..... Briefkasten : .....

Postleitzahl : ..... Gemeinde : .....

Name der verantwortlichen Person : ..... Vorname : .....

Funktion : .....

Tel. direkt : ..... Fax : .....

E-mail : ..... @ .....

**II.B) *Angaben zu der mit der Erklärung betreffend die Treibhausgasemissionen beauftragten Person***

NAME : ..... Vorname : .....

Funktion : .....

Tel. direkt : ..... Fax : .....

E-mail : ..... @ .....

- 2.....Die nichttechnische Zusammenfassung bezieht sich auf folgende Angaben :
- a) die Anlage und ihre Tätigkeiten, sowie die verwendeten Technologien ;
  - b) die Rohstoffe und Hilfsstoffe, deren Verwendung zu Treibhausgasemissionen führen können ;
  - c) die Treibhausgasemissionsquellen ;
  - d) die für die Überwachung und Berichterstattung betreffend die Emissionen vorgesehenen Maßnahmen.



**Informationen, die zwecks der Bewirtschaftung eines Betriebs mitzuteilen sind, der im Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen in Bezug auf Betriebe, die eine Treibhausgasemissionen bewirkende Tätigkeit ausüben, genannt wird**

**II.C) Angaben zu der mit der Abfassung des vorliegenden Formulars beauftragten Person**

NAME : ..... Vorname : .....

Funktion : .....

Tel. direkt : ..... Fax : .....

E-mail : ..... @ .....











**Informationen, die zwecks der Bewirtschaftung eines Betriebs mitzuteilen sind, der im Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen in Bezug auf Betriebe, die eine Treibhausgasemissionen bewirkende Tätigkeit ausüben, genannt wird**

In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen werden die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur von der Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse der Operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des öffentlichen Dienstes der Wallonie verwendet, um die Weiterverfolgung Ihrer Datei sicherzustellen.

Sofern in diesem Formular nichts anderes bestimmt ist und die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen eingehalten werden, werden diese Daten nur an die Abteilung für Raumordnung und Städtebau, an die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, an die Beratungsorgane bei der Prüfung des Genehmigungsantrags und der Beschwerde, an den Staatsrat im Falle einer Beschwerde gegen Aussetzung oder Aufhebung und im Falle eines Rechtsstreits an die Gerichtshöfe und Gerichte übermittelt.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke verwendet.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Genehmigung gültig ist, einschließlich einer zusätzlichen Frist, die die Weiterverfolgung der eventuellen Rechtsstreitigkeit ermöglicht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten in minimierter Form gespeichert, so dass die ÖDW weiß, dass Ihnen eine Genehmigung erteilt wurde und das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Sie können Ihre Daten berichtigen, Ihren Genehmigungsantrag zurückziehen oder die Bearbeitung einschränken, indem zuständigen Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse:

DPA de Liège

Rue Montagne Ste-Walburge 2

B - 4000 Liège

Telefon : 04/2245757

E-Mail : [rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be](mailto:rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be)

Auf Anfrage können Sie per [Formular](#) auf Ihre Daten zugreifen oder sich über eine Sie betreffende Bearbeitung informieren.

Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Thomas LEROY, wird für die Weiterverfolgung sorgen.

Weitere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und Ihre Rechte finden Sie auf dem [Portal der Wallonie](#).

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Anfrage keine Antwort von der ÖDW erhalten, können Sie sich an die Datenschutzbehörde wenden, um eine Reklamation unter folgender Adresse einzureichen: 35, Rue de la Presse in 1000 Brüssel oder über die E-Mail-Adresse: [contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be)